



Satzung des Stadtelternrates Düsseldorf (SER)

Satzung des Stadtelternrates Düsseldorf
mit Geschäftsordnung, Wahlordnung und Kassenordnung
laut Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Oktober 2005

Inhaltsverzeichnis

I. Satzung

§ 1 Grundlagen und Aufgaben	3
§ 2 Mitgliedschaft	3
§ 3 Organe	4
§ 4 Delegiertenversammlung	4
§ 5 Vorstand	5
§ 6 Arbeitsgruppen	6
§ 7 Kassenprüfer	7
§ 8 Entlastung des Vorstandes	7
§ 9 Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer	7
§ 10 Geschäftsjahr und Beitrag	7
§ 11 Geschäftsordnung, Wahlordnung, Kassenordnung	7
§ 12 Inkrafttreten	8

II. Geschäftsordnung

1. Teil Delegiertenversammlung	9
§ 1 Einberufung	9
§ 2 Öffentlichkeit	9
§ 3 Leitung der Versammlung	9
§ 4 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung	10
§ 5 Persönliche Erwidernungen	10
§ 6 Anträge, Abstimmungen	10
§ 7 Schließen der Sitzung	11
§ 8 Protokolle	11
2. Teil Vorstand	12
§ 9 Aufgabenverteilung	12
§ 10 Sitzungen	12
§ 11 Geschäftsstelle	13
3. Teil Fachausschüsse, Projekte, Arbeitsgruppen, Fachtagungen und Seminare	13
§ 12 Arbeitsgruppen	13
§ 13 Fachtagungen und Seminare	13
4. Teil Schlussbestimmungen	13
§ 14 Unterlagen des SER	13
§ 15 Inkrafttreten	14

III. Wahlordnung

15

IV. Kassenordnung

17

§ 1 Kassenführung/Verantwortung	17
§ 2 Privilegierte Ausgaben	17

§ 1 Grundlagen und Aufgaben

- (1) Der Stadtelternerat (SER) ist eine Arbeitsgemeinschaft mit Sitz in Düsseldorf.
- (2) Der SER ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Er ist an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (3) Aufgabe des SER ist es, in Zusammenarbeit mit den Elternvertretungen alle Fragen, welche die Mitwirkung der Eltern in Kindergärten* betreffen, zu erörtern sowie für gegenseitige Unterrichtung und Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern zu sorgen. Der SER strebt an, die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten in den Kindergärten zu fördern. Der SER hält im Rahmen seiner übergreifenden Aufgaben enge Kontakte zu den zuständigen Behörden, Institutionen und Verbänden um die Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Kindergärten, zu fördern und in Übereinstimmung mit Artikel 6 des Grundgesetzes die Rechte der Eltern bei den das Kindergartenwesen berührenden Entscheidungen zu wahren.
- (4) Der SER ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des SER dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des SER. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SER fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des SER fällt das Vermögen an die Stadt Düsseldorf mit der Maßgabe, es für Zwecke der Jugendpflege und Jugendfürsorge, insbesondere für die Förderung der Kindergärten in Düsseldorf zu verwenden.

* Wenn in dieser Satzung von „Kindergärten“ die Rede ist, sind immer Kindergärten, Kindertageseinrichtungen, Horte oder sonstiges Einrichtungen für Kinder gemeint!

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des SER können sein:

1. Alle auf gesetzlicher Grundlage gewählten Elternvertretungen (Elternräte) aus den Kindergärten (stimmberechtigt). Beitrittsanträge sind schriftlich zu stellen. Der Vorstand kann einen Nachweis verlangen, dass der/die Antragsteller/in im Auftrag einer Elternvertretung handelt.
Wahl- und stimmberechtigt sind nur die Delegierten der Elternvertretungen beziehungsweise deren Abgesandte.
2. Alle natürlichen Personen, die sich für die Stärkung der Elternrechte einsetzen wollen (mit beratender Stimme).
3. Fördermitglied des SER kann jede natürliche oder juristische Person oder sonstige Vereinigung werden. Fördermitglieder unterstützen durch ihren Beitritt oder in sonstiger geeigneter Weise die Ziele und Zwecke des SER. Über die Aufnahme eines Fördermitglieds muss der Vorstand entscheiden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Rechte aus einer ordentlichen Mitgliedschaft im SER (Ziffer 1., 2. und 4.) stehen den Fördermitgliedern nicht zu.
4. Auf Vorschlag des Vorstands oder der Delegiertenversammlung kann die Delegiertenversammlung die Erweiterung der Mitgliedschaft auf die Elternvertretungen vergleichbarer Einrichtungen – beispielsweise die Schulpflegschaften – beschließen.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt – dieser ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
2. Wenn die Delegiertenversammlung auf begründeten schriftlichen Antrag mit drei Vierteln der stimmberechtigten Delegierten den Ausschluss beschließt. Der Antrag kann nur vom Vorstand oder von der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten gestellt werden. Wird der Antrag nicht während einer Delegiertenversammlung gestellt, kann die Beschlussfassung frühestens in der nächsten Delegiertenversammlung erfolgen.

(3) Die Mitgliedschaft ruht,

wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht gezahlt hat und trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung in Verzug gerät. Bei ruhender Mitgliedschaft sind die Stimmrechte in allen Gremien ausgesetzt. Ein Anspruch auf die Leistungen des SER besteht nicht, solange die Mitgliedschaft ruht. Eine Mitarbeit in den Gremien ist möglich, soweit dem SER keine Kosten entstehen. Die ruhende Mitgliedschaft endet automatisch nach einem weiteren Geschäftsjahr.

§ 3 Organe

Organe des SER sind:

1. Die Delegiertenversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Arbeitsgruppen
4. Die Kassenprüfer

§ 4 Delegiertenversammlung

- (1) 1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Beschlussorgan des SER und entscheidet in allen wesentlichen Fragen. Die Mitglieder sind die Delegierten der Elternräte der Kindergärten sowie gegebenenfalls anderen Institutionen mit Stimmrecht gemäß § 2.
2. Die Elternräte der Kindergärten entsenden Delegierte zur Delegiertenversammlung. Jeder Kindergarten wird durch eine/n eigene/n

Delegierte/n vertreten. Jede Einrichtung hat nur eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Gruppen.

3. Die Delegierten müssen Mitglieder einer Elternvertretung gemäß § 2 (1) 1. oder von dieser entsandt sein.
4. Die Mitglieder können beliebig viele Elternvertreter von Kita´s in die Delegiertenversammlung mit beratender Stimme entsenden.
5. Gäste, d.h. natürliche Personen, die keiner Elternvertretung angehören, beziehungsweise nicht von einer Elternvertretung entsandt sind, nehmen an der Delegiertenversammlung nur mit beratender Stimme teil.

(2) Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung, Geschäftsordnung, Wahlordnung und Kassenordnung des SER,
2. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
3. Wahl der Kassenprüfer/innen,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses,
6. Festsetzung des Beitrags
7. Erweiterung des SER auf andere Einrichtungen/Institutionen, beispielsweise die Schulen (vergleiche § 2.(1) Ziffer 4).
8. Ausschluss von Mitgliedern

(3) Die Delegiertenversammlung erörtert die sich aus der Aufgabenstellung des SER nach § 1 (3) ergebenden Themen und kann Arbeitsaufträge an den Vorstand erteilen.

(4) 1. Die Delegiertenversammlungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal jährlich, spätestens am 15. November

2. Auf begründeten Antrag von einem Viertel der oder mindestens 10 Delegierten ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung innerhalb von sechs Wochen, nach Eingang des Antrages beim Vorstand des SER, einzuberufen. Dem Antrag ist eine Tagesordnung beizufügen.

3. Die Einladung zu den Delegiertenversammlungen hat der/die Vorsitzende den Mitgliedern schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen zuzustellen. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens zwei Wochen vor Sitzungstermin beim Vorstand vorliegen. Der Vorstand hat diese Anträge unverzüglich den Mitgliedern zu übersenden.

4. Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnung können von den Mitgliedern, dem Vorstand und den Arbeitsgruppen eingebracht werden. Zu Beginn oder während der Delegiertenversammlung gestellte Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Delegierten; Anträge auf Satzungsänderung und Wahlen können in die Tagesordnung nachträglich nicht mehr aufgenommen werden.

(5) 1. Beschlussfähigkeit ist grundsätzlich gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten nach § 4 (1) anwesend sind. Stimmrechtsübertragung ist nur insoweit möglich, dass die Elternvertreter im Vorfeld jemanden mit Wahrnehmung der Aufgaben betrauen können. Dieses muss in Schriftform geschehen und muss dem Vorstand vor der Abstimmung übergeben werden.

2. Sind weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend, können auf Vorschlag des Vorstands die anwesenden Delegierten die Beschlussfähigkeit trotzdem beschließen.

3. Die Delegiertenversammlung beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Delegierten. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Delegierten nach § 4 erforderlich.

§ 5 Vorstand

(1) 1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, und zwar:

1. dem/der Vorsitzenden,
2. zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem/der Kassenverwalter/in,
4. dem/der Schriftführer/in,

2. Auf Beschluss der Delegiertenversammlung können zwei weitere Personen als Beisitzer dem Vorstand angehören

(2) Dem Vorstand obliegt:

1. die Führung der Geschäfte - einschließlich der Mitgliederverwaltung - des SER,
2. die Zusammenarbeit mit den Landeselternvertretungen
3. die Vertretung des SER nach außen,
4. die Vorbereitung der Delegiertenversammlung, soweit dies nicht durch Arbeitsgruppen, Fachtagungen und Seminare bereits geschehen ist,

5. die Delegiertenversammlung einzuberufen und zu leiten,
6. der Delegiertenversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit sowie über die finanzielle Situation zu geben,
7. die Beschlüsse der Delegiertenversammlung auszuführen,
8. Fachtagungen und Seminare vorzubereiten und dazu einzuladen,
9. zwischenzeitliche Ergebnisse der Fachausschüsse, Projekte, Arbeitsgruppen, Fachtagungen und Seminare, den Mitgliedern zugänglich zu machen,
10. gegebenenfalls die Einrichtung und Aufsicht über eine Geschäftsstelle.

(3) Der/die Kassenverwalter/in führt die Kassengeschäfte des SER. Er/Sie legt jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres rechtzeitig zur Delegiertenversammlung den geprüften und von Ihm/Ihr unterzeichneten Jahresabschluss vor.

(4) Der/die Schriftführer/in führt Protokoll in den Sitzungen des Vorstandes und ist verantwortlich für die Dokumentation aller Vorgänge und Beschlüsse.

§ 6 Arbeitsgruppen

(1) 1. Die Delegiertenversammlung kann die Einrichtung von Arbeitsgruppen anregen. Wenn es zur Abstimmung kommen sollte, gelten die Voraussetzungen des § 4 (5) entsprechend.

2. Die Arbeitsgruppen werden vom Vorstand eingesetzt und gegebenenfalls auch wieder aufgelöst. Sie sind an die Weisungen des Vorstands gebunden. Bei unterschiedlichen Auffassungen ist eine Entscheidung auf der nächsten Delegiertenversammlung herbeizuführen. In der Zwischenzeit gilt die Weisung des Vorstands.

(2) 1. Die Arbeitsgruppen haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie beraten den SER zu den verabredeten Themen.
2. Sie sollen in ihrem Arbeitsbereich Informationen sammeln und aufbereiten.
3. Sie haben die Interessen der Kindergärten und Eltern zu vertreten.

2. Sie berichten dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit und legen ihre Arbeitsergebnisse schriftlich nieder. Ein Ergebnisprotokoll ist dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach der jeweiligen Sitzung zuzuleiten.

3. Die Vertretung nach außen obliegt dem Vorstand. Er kann diese Aufgabe in Einzelfällen delegieren.

4. Die Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte eine/n verantwortliche/n Leiter/in und gegebenenfalls eine/n Vertreter/in. Diese/r ist für die Vorbereitung und Leitung der Arbeitsgruppensitzungen, sowie für die Weitergabe der Ergebnisprotokolle an den Vorstand, verantwortlich.

§ 7 Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer/innen prüfen die Zahlungsvorgänge des SER und legen jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres rechtzeitig zur Delegiertenversammlung einen von ihnen unterzeichneten schriftlichen Kassenprüfbericht vor.

2. Sie stellen den Antrag auf Entlastung des Kassenverwalters und Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses.

§ 8 Entlastung des Vorstandes

Aus der Delegiertenversammlung heraus erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Auf Antrag kann eine Einzelentlastung durchgeführt werden. Wird keine Entlastung erteilt, kann ein Antrag auf Neuwahl gestellt werden. Wird einem Vorstandsmitglied die Entlastung nicht erteilt, so ruht das Vorstandsamt bis zur Klärung der Angelegenheit.

§ 9 Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden durch die Delegiertenversammlung entsprechend der Wahlordnung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben gegebenenfalls bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Delegierten der Mitglieder nach § 4 (1) Ziffer 2. Wählbar sind alle Mitglieder nach § 2 (1) Ziffer 1-3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

(3) Ein Vorstandsmitglied kann vorzeitig abberufen werden, wenn die Delegiertenversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten eine/n Nachfolger/in wählt.

§ 10 Geschäftsjahr und Beitrag

(1) Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr, das mit den Sommerferien beginnt beziehungsweise endet.

(2) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

(3) Der Beitrag wird auf Vorschlag des Vorstands von der Delegiertenversammlung beschlossen. es reicht die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

(4) Der Jahresbeitrag wird jährlich im Voraus fällig. Bei einer Veränderung des Beitrags im laufenden Geschäftsjahr ist der geänderte Beitrag innerhalb von zwei Monaten nach Beschluss fällig.

§ 11 Geschäftsordnung, Wahlordnung, Kassenordnung

Der SER gibt sich in Ergänzung der Satzung eine Geschäftsordnung, eine Wahlordnung sowie eine Kassenordnung.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Beschluss der Delegiertenversammlung an die Stelle der bisherigen Satzung. Dies gilt entsprechend für Änderungen der Geschäftsordnung, der Wahlordnung und der Kassenordnung.

Geschäftsordnung des Stadtelternrats

Aufgrund des § 11 der Satzung des Stadtelternrats Düsseldorf (SER) gibt sich der SER folgende Geschäftsordnung:

1. Teil Delegiertenversammlung

§ 1 Einberufung

- (1) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einberufen. Er bestimmt unter Beachtung vorliegender Beschlüsse des SER die Tagesordnung sowie Ort und Zeitpunkt der Sitzung.
- (2) Mit der Einladung zur Sitzung sind den Mitgliedern die Tagesordnung und die erforderlichen Arbeitsunterlagen zu übersenden.

§ 2 Öffentlichkeit

Die Versammlungen des SER sind grundsätzlich nichtöffentlich. Die Versammlung kann die volle oder beschränkte Öffentlichkeit beschließen. Der Vorstand kann Gäste und Referenten/innen einladen.

§ 3 Leitung der Versammlung

- (1) Zu Beginn einer jeden Versammlung eröffnet der/die Vorsitzende oder ein/e vom Vorstand bestimmte/r Versammlungsleiter/in die Sitzung. Er/sie stellt die ordnungsgemäße Ladung nach § 4 (4) und die Beschlussfähigkeit nach § 4 (5) der Satzung fest.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein/e Protokollführer/in zu bestimmen. Auf Vorschlag des Vorstands beschließen die Delegierten darüber mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten.
- (3) Sodann ist über die Tagesordnung abzustimmen. Änderungen und Ergänzungen können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.
- (4) Sodann leitet er/sie die Beratung der Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge. Er/sie erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen, an erster Stelle jedoch dem/der Antragsteller/in oder Berichterstatter/in. Nach Erledigung aller Wortmeldungen stellt er/sie den Schluss der Debatte fest. Am Ende der Tagesordnung ist die Versammlung zu schließen.
- (5) Der/die Vorsitzende hat das Recht, Redner/innen zur Einhaltung des Verhandlungsgegenstandes anzuhalten und Formverstöße zu rügen. Bei wiederholter oder grober Behinderung des Beratungsfortganges ist er/sie berechtigt, das Wort zu entziehen.
- (6) Der/die Vorsitzende übt das Hausrecht aus.

§ 4 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind außer der Reihe und sofort aufzurufen, nachdem der/die vorhergehende Redner/in zu Ende gesprochen hat. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als drei Minuten dauern. Wird nicht zur Geschäftsordnung gesprochen, so ist unverzüglich das Wort zu entziehen.
- (2) Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte gestellt, so ist dieser zu begründen, ein/e Gegenredner/in zuzulassen und dann sofort ohne weitere Aussprache über den Antrag abzustimmen.
- (3) Einen Antrag auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Debatte darf nur stellen, wer selbst nicht vorher unmittelbar zur Debatte gesprochen hat.

§ 5 Persönliche Erwidernungen

- (1) Wird ein/e anwesende/r Delegierte/r persönlich angegriffen, so hat er/sie das Recht zur sofortigen persönlichen Erwiderung. Persönliche Erwidernungen dürfen nicht länger als drei Minuten dauern. Überschreiten die Ausführungen die Grenzen einer persönlichen Erwiderung, so ist unverzüglich das Wort zu entziehen.
- (2) Über persönliche Erwidernungen findet keine Aussprache statt.

§ 6 Anträge, Abstimmungen

- (1) Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Die Delegiertenversammlung kann schriftliche Abstimmung beschließen.
- (2) Die zur Abstimmung anstehenden Anträge werden von dem/der Antragsteller/in formuliert und zu Protokoll gegeben.

(3) Die Anträge und Entschlüsse der Arbeitsgruppen, Fachtagungen und Seminare werden von den Vorsitzenden beziehungsweise Sitzungsleiter/innen als Anträge in die Versammlung eingebracht. Sie sind den Mitgliedern des SER spätestens mit der endgültigen Tagesordnung oder, sofern sie später als einen Monat vor der Delegiertenversammlung gefasst werden, spätestens unmittelbar vor Beginn der Sitzung schriftlich bekannt zu machen. Entschlüsse, die erst während der Tagung der Delegiertenversammlung gefasst werden, sollen vor Beginn der Sitzung schriftlich vorliegen; werden sie erst während der Sitzung vorgelegt, so ist eine angemessene Lesepause einzulegen.

(4) Vor der Abstimmung fragt der/die Vorsitzende, ob der Antrag von allen Delegierten verstanden worden ist.

(5) Werden zu demselben Punkt mehrere Anträge gestellt, so wird zuerst über den jeweils weitest gehenden Antrag abgestimmt. Über Abänderungsanträge zu einem bereits vorliegenden Antrag ist vorab abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die Versammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Vorschlag des Vorstands oder wenn ein Drittel der anwesenden Delegierten dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

(7) Der/die Vorsitzende ruft zur Abstimmung auf. Es werden in der Regel die zustimmenden, die ablehnenden Voten und die Stimmenthaltungen abgefragt. Sodann stellt der/ die Vorsitzende das Abstimmungsergebnis fest.

(8) Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

(9) Vom Aufruf zur Abstimmung bis zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind Wortmeldungen unzulässig.

(10) Nach Schluss der Abstimmung sind zu dem durch sie erledigten Antrag nur noch solche Wortmeldungen zulässig, durch die das Abstimmungsverfahren bemängelt wird.

(11) Der/die Vorsitzende ist berechtigt, sich an der Diskussion zu beteiligen und Anträge zu stellen. Er/Sie muss sich dann jedoch auf die Rednerliste setzen. Dies gilt nicht, wenn er/sie diskussionslenkend zum Zwecke der Klarstellung oder zur Förderung des Diskussionsflusses und der Sachbezogenheit eingreift.

(12) Äußert der/die Vorsitzende sich zur Person, dann muss er/sie für diesen Zeitraum den Vorsitz abgeben.

(13) Nach Ablauf des in der Einladung beziehungsweise Tagesordnung festgelegten Tagungsendes ist eine Abstimmung nicht mehr möglich, es sei denn, zwei Drittel der Delegierten sind noch anwesend und einstimmig mit der Verlängerung bis zur Abstimmung einverstanden.

§ 7 Schließen der Sitzung

Nach Erledigung der Tagesordnung oder auf Beschluss der Versammlung schließt der/die Versammlungsleiter/in die Sitzung. Zugleich ist das Protokoll zu schließen.

§ 8 Protokolle

(1) Über die Sitzungen innerhalb des SER sind Protokolle anzufertigen.

(2) In der Delegiertenversammlungen obliegt die Führung des Protokolls dem Protokollführer/in. Das Protokoll wird von dem/der Protokollführer/in und von dem/der Schriftführer/in unterzeichnet.

(3) Das Protokoll ist ein Ergebnisprotokoll. Es enthält die Angabe der behandelten Punkte und das Beratungsergebnis. Anträge sind wörtlich zu protokollieren. Das Abstimmungsergebnis ist zahlenmäßig wiederzugeben. Bei Wahlen sind die Namen der Kandidaten/innen sowie das zahlenmäßige Abstimmungsergebnis festzuhalten.

(4) Die Versammlung kann beschließen, weitere Tatsachen und Feststellungen in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Jede/r Delegierte/Teilnehmer/in kann verlangen, dass der wesentliche Inhalt seiner/ihrer Meinungsäußerung und seine/ihre Stimmabgabe mit Namensnennung protokolliert wird.

(6) Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens acht Wochen nach Schluss der Sitzung zuzuleiten.

2. Teil Vorstand

§ 9 Aufgabenverteilung

(1) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt dieser selbst, soweit sie nicht in der Satzung oder in dieser Geschäftsordnung festgelegt ist.

(2) Ebenso legt der Vorstand die gegenseitigen Vertretungen der einzelnen Vorstandsmitglieder fest.

(3) Die Vorstandsmitglieder können im Einzelfall Aufgaben - insbesondere der Repräsentation des SER - auf andere Mitglieder des SER übertragen, wenn dies zweck- und sachbezogen ist.

§ 10 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/von der Vorsitzenden einberufen. Er/sie bestimmt Ort und Zeit der Sitzung und leitet sie.

(2) Der Vorstand soll mindestens alle zwei Monate tagen. Er ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei seiner Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes schriftlich verlangen. Ein solcher Antrag ist mit Einladung den Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Die Einladung zu den Vorstandssitzungen hat mindestens eine Woche zuvor schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Vorstandsmitglieder können einstimmig auf Einhaltung von Form und Frist der Einladung verzichten.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Kommt eine solche Beschlussfähigkeit nicht zustande, ist die Sitzung erneut einzuberufen, wobei zwischen den beiden Sitzungen ein Mindestzeitraum von einer Woche liegen muss. Für diese Sitzung gilt Satz 1 nicht.

(6) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen; dieses ist von dem/der Schriftführer/in und von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen.

(7) In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende eine schriftliche Beschlussfassung herbeiführen; dabei ist eine Erklärungsfrist von mindestens sieben Tagen einzuräumen.

§ 11 Geschäftsstelle

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vorstandes kann der SER eine Geschäftsstelle einrichten.

(2) Die Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle werden aus den Mitteln des SER finanziert.

(3) Die Einrichtung der Geschäftsstelle bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung, wenn sie auf Dauer eingerichtet werden soll.

3. Teil Arbeitsgruppen, Fachtagungen und Seminare

§ 12 Arbeitsgruppen

(1) Der/die Arbeitsgruppenleiter/in lädt in Abstimmung mit dem Vorstand zu den Sitzungen der Arbeitsgruppen ein.

(2) Für die Beratungen, Abstimmungen, Wahlen und Protokolle gelten die für die Delegiertenversammlung getroffenen Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Arbeitsgruppen teilzunehmen.

(4) Die Arbeitsgruppen haben das Recht, von den büromäßigen Hilfsmitteln des Vorstandes in Abstimmung mit diesem Gebrauch zu machen.

§ 13 Fachtagungen und Seminare

Der Vorstand des SER kann Fachtagungen und Seminare einberufen. Für die Beratungen, Abstimmungen, Wahlen und Protokolle bei Fachtagungen und Seminaren des SER gelten die für die Delegiertenversammlung getroffenen Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend.

4. Teil Schlussbestimmungen

§ 14 Unterlagen des SER

(1) Beim Vorsitzenden beziehungsweise wenn diese eingerichtet ist bei der Geschäftsstelle des SER sind alle Unterlagen fünf Jahre lang aufzubewahren.

Die Mitglieder des SER sollen die sich auf die Arbeit des SER beziehenden Schriftstücke auf Wunsch allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung stellen.

(2) Nach Ablauf der in Absatz 1 festgelegten Frist sind die wesentlichen Unterlagen in einem Archiv des SER aufzubewahren; näheres legt die Delegiertenversammlung fest.

§ 15 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beendigung der Delegiertenversammlung, in der sie beschlossen wird, in Kraft. Dies gilt auch für Änderungen der Geschäftsordnung.

Wahlordnung des Stadelternrats

Aufgrund des § 11 der Satzung des Stadelternrates (SER) gibt sich der SER die folgende Wahlordnung:

§ 1 Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Auf entsprechenden Antrag eines Vorstandsmitglieds oder einer/s Delegierten kann, wenn niemand dagegen spricht, offen per Handzeichen abgestimmt werden.

§ 2 Für die Durchführung von Wahlen wählt die Delegiertenversammlung einen Wahlvorstand, bestehend aus einer/einem Vorsitzenden, seinem/seiner Vertreter/in und einem/einer Schriftführer/in. Diese dürfen nicht für das Amt kandidieren, auf das sich die Wahl bezieht, und sollen nicht dem Vorstand angehören.

§ 3 Für jedes zu besetzende Amt ist ein besonderer Wahlgang erforderlich. Davon kann außer bei der Wahl der Mitglieder des Vorstands nur auf Antrag und nur mit der Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten abgewichen werden.

§ 4 Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 Der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes übernimmt für die Dauer der Wahl die Versammlungsleitung. Er/sie ruft zur Nominierung von Kandidaten/ innen auf und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Nominierung, die Wählbarkeit und die Bereitschaft des/der Vorgeschlagenen fest; von Abwesenden muss eine schriftliche Bereitschaftserklärung vorliegen. Sodann schließt er/sie die Kandidatenliste.

§ 6 Dem Vorstand gehören nach Möglichkeit Vertreter/innen verschiedener Kindergärten an.

§ 7 Der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes gibt den Kandidatinnen/Kandidaten die Möglichkeit zu einer Vorstellung (höchstens fünf Minuten). Er/sie lässt Fragen an die den Kandidatinnen/Kandidaten zu. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 8 Der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes stellt nunmehr die Zahl der Wahlberechtigten fest und führt die Wahl durch.

§ 9 Die Stimmen werden durch alle drei Mitglieder des Wahlvorstandes ausgezählt. Der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes gibt das Ergebnis bekannt; ist ein Losentscheid erforderlich, so führt er/sie diesen öffentlich und in der Delegiertenversammlung durch. Sodann erklärt er/sie den/die Kandidaten/ Kandidatin, der/die erforderliche Anzahl der Stimmen auf sich vereinigt bzw. zu dessen/deren Gunsten der Losentscheid ausgefallen ist, für gewählt und befragt die/den Gewählte/n, ob er/sie die Wahl annimmt.

§10 Nicht stimmberechtigte Delegierte können bei der Wahl anwesend sein.

§11 Gewählt ist der/diejenige Bewerber/in, der/die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht keine/r der Bewerber/innen diese Mehrheit im ersten Wahlgang, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber/innen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§12 Jede/r stimmberechtigte Delegierte kann mit einer Frist von zwei Wochen die Wahl anfechten. Die Anfechtung ist zu begründen. Die Frist wird durch den Eingang der schriftlichen Wahlanfechtung bei einem Vorstandsmitglied gewahrt. Über die Anfechtung entscheidet die Delegiertenversammlung. In der Entscheidung über die Anfechtung kann

1. die Feststellung des Wahlergebnisses berichtigt werden,
2. die Wahl für ungültig erklärt werden.

Eine Wahl kann nur für ungültig erklärt werden, wenn bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Bestimmungen der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen wurde und ohne diesen Verstoß die Wahl ein anderes Ergebnis gehabt hätte. Wird eine Wahl für ungültig erklärt, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von der gewählten Person oder von dem Gremium bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.

§ 13 Diese Wahlordnung für die Delegiertenversammlung ist sinngemäß für alle anderen Wahlen und Abberufungen anzuwenden, soweit nicht besondere Regelungen gelten.

§ 14 Nach Durchführung des gesamten Wahlvorganges gibt der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes die Versammlungsleitung wieder an den/die ordentliche/n Versammlungsleiter/in ab. Die Stimmzettel werden beim Vorstand beziehungsweise in der Geschäftsstelle bis zur nächsten Delegiertenversammlung aufbewahrt.

Kassenordnung des Stadtelternrats

Aufgrund des § 11 der Satzung des Stadtelternrates (SER) gibt sich der SER die folgende Kassenordnung:

§ 1 Kassenführung/Verantwortung

- (1) Für die Kassengeschäfte des SER ist der Kassenverwalter/die Kassenverwalterin verantwortlich. Der Vorstand legt fest, welches Vorstandmitglied den Kassenverwalter/die Kassenverwalterin bei Verhinderung vertritt.
- (2) Dem Kassenverwalter/der Kassenverwalterin sowie einem weiteren Vorstandsmitglied sind alle Zahlungsanweisungen sowie sämtliche Vorgänge, aus denen Zahlungsverpflichtungen für den SER entstehen können zur Genehmigung und zum Abzeichnen vorzulegen (Vieraugenprinzip). Der Vorstand legt fest, welche Vorstandsmitglieder gemäß Satz 1 zeichnungsberechtigt sind.
- (3) Zur Ausführung des Bankverkehrs kann der Vorstand auf Vorschlag des Kassenverwalters/ der Kassenverwalterin entsprechende Vollmacht erteilen. Einzelvollmacht ist unzulässig (Vieraugenprinzip). Ziffer 1 und 2 bleiben unberührt.

§ 2 Privilegierte Ausgaben

Aus den dem SER aus seinem Beitragseinkommen und eventuellen Zuwendungen zur Verfügung stehenden Mitteln müssen vorab folgende Ausgaben gedeckt sein:

1. Personal- und Sachkosten.
2. Reisekosten der Teilnehmer/Teilnehmerinnen zu den vom Vorstand genehmigten Sitzungen der Fachausschüsse, Projekte, Arbeitsgruppen, den Fachtagungen und Seminaren in einer vorher bekannt zu gebenden Anzahl.
3. Aufwendungen für Referenten/Referentinnen und Sachverständige.